

64. Ein Anspruch auf Bezahlung eines Feiertages besteht nicht, wenn ein solcher in die erste Arbeitswoche eines neu begonnenen Arbeitsverhältnisses fällt.

65. Arbeitnehmer, die am Tage vor oder nach einem Feiertage ohne begründete Entschuldigung und Anzeige fehlen, haben den Anspruch auf Feiertagsbezahlung verwirkt.

66. Die Feiertagsbezahlung erfolgt für Zeitlohn- und Akkordarbeiter nach den in den Zusatzverträgen festgesetzten Grundlöhnen.

Protokollnotiz: Zu Ziffer 57 und 66: Durch die Fassung der Ziffern 57 und 66 soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß betriebliche oder mit einzelnen Arbeitnehmern getroffene oder zu treffende Vereinbarungen unmöglich werden.

XIII. Heimarbeit.

67. Heimarbeit ist in der Regel nicht zulässig. Da, wo sie nicht zu vermeiden ist, soll sie in erster Linie an solche Personen ausgegeben werden, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit, wegen besonderer Familienverhältnisse, wie z. B. Sorge für die Familie und Kindererziehung, im Betrieb nicht arbeiten können.

68. Die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen müssen für die von ihnen zu leistenden Arbeiten dieselben Akkordlöhne erhalten, welche an die im Betriebe beschäftigten Personen zu zahlen sind.

69. Es darf an die mit Heimarbeit Beschäftigten nicht mehr Arbeit ausgegeben werden, als sie in der tariflich festgelegten Arbeitszeit zu leisten in der Lage sind.

70. Heimarbeit darf an im Betrieb Beschäftigte nicht ausgegeben werden.

71. Den im Betrieb tätigen Personen ist berufliche Arbeit außerhalb des Betriebes nicht gestattet.

72. Die Regelung der Heimarbeit gehört zum Wirkungsbereich der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes.

Die Bestimmungen des Tarifes finden auch für Heimarbeiter sinngemäße Anwendung.